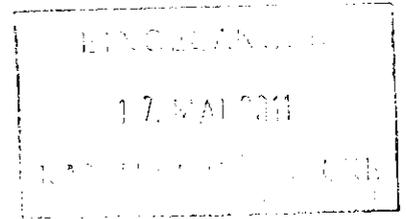


Beglaubigte Abschrift



## Landgericht Bielefeld

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Götdecke,  
Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg,

g e g e n

3. Herrn Robin Lohmann,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1:

zu 2:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld am 06.05.2011  
durch den

**b e s c h l o s s e n :**

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift, der Schriftsätze vom 26. November 2010, 21. Februar 2011 und 04. Mai 2011 sowie der prozessleitenden Verfügung vom 10. Dezember 2010 und dieses Beschlusses an den Beklagten zu 3) Robin Lohmann wird bewilligt, weil der Aufenthalt im Inland unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist sowie eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 185 Nr. 1, 3 ZPO).

Die Versuche, dem Beklagten zu 3) die Klageschrift im Inland zuzustellen, sind gescheitert. Der Klägervertreter hat u. a. durch den Schriftsatz vom 21. Februar 2011 glaubhaft gemacht, dass weitere Bemühungen, den Aufenthaltsort im Inland zu ermitteln, für ihn nicht zumutbar sind.

Es kam hier aber auch nicht eine Zustellung nach Dubai in Betracht, da eine solche Zustellung nicht erfolgversprechend ist.

Keinen Erfolg verspricht die Auslandszustellung, wenn sie einen derart langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, dass ein Zuwarten der betreibenden Partei billigerweise nicht zugemutet werden kann, wobei in einem solchen Fall das rechtliche Gehör auch durch eine zusätzliche Übersendung des Schriftstückes mit einfachem Brief (formlos) gewahrt sein kann (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 28. Auflage, Köln 2010, § 185 Rdnr. 5).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da gerichtsbekannt ist, dass eine förmliche Zustellung nach Dubai binnen eines Jahres nicht zu gewährleisten ist.

Darüber hinaus zeigt das Telefax des Beklagten zu 3) – bei Gericht eingegangen am 6. März 2011 –, dass der Beklagte zu 3) über den Rechtsstreit informiert ist. Der Umstand, dass der entsprechende Originalbrief – bei Gericht eingegangen am 8. März 2011 – mit einem handschriftlichen Datum vom 2. März 2011 ergänzt worden ist und aus Deutschland abgesandt worden ist (deutsches Einwurfeinschreiben), lässt den Rückschluss zu, dass der Beklagte zu 3) sich in der Bundesrepublik Deutschland – zumindest zeitweise – aufhält und die Zustellung grundlos verweigert.

Des Weiteren hat der Beklagte zu 3) eine Verteidigerin mit Sitz in Deutschland bevollmächtigt, die allerdings nach ihren Angaben nur ermächtigt ist, Schriftstücke jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren entgegenzunehmen. Der Strafverteidigerin war der Beschluss auch zur Kenntnis zuzustellen.

Vorliegend war daher die öffentliche Zustellung zu bewilligen. Das Interesse des Beklagten zu 3) auf rechtliches Gehör ist damit in der Gesamtschau gewahrt.

Hieran ändert auch das Schreiben des Beklagten zu 1) vom 20. April 2011 nichts.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung 1 Monat vergangen sind (§ 188 S. 2 ZPO).

Es wird angeordnet, dass die Veröffentlichung außerdem noch im Bundesanzeiger erfolgen soll (§ 187 ZPO).

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

